
Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag

zwischen

der **Gerresheimer AG** mit Sitz in Düsseldorf, Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des AG Düsseldorf unter HRB 56040

- nachfolgend „**Gerresheimer AG**“ -

und

der **Gerresheimer Holdings GmbH** mit Sitz in Düsseldorf, Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des AG Düsseldorf unter HRB 51305

- nachfolgend „**Gerresheimer Holdings GmbH**“ -

1. Zwischen den Parteien besteht ein Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag (nachfolgend „Vertrag“). Dieser Vertrag wurde am 8. Dezember 2004 abgeschlossen.

2. Aufgrund von Änderungen der Gesetzeslage, insbesondere in § 17 KStG, soll der Vertrag geändert und angepasst werden. Die Parteien vereinbaren daher Folgendes:

a. Berücksichtigung der Umfirmierung

Anstelle der Firma „Blitz 04-127 GmbH“ lautet die Firma des herrschenden Unternehmens nunmehr „Gerresheimer AG“.

Anstelle der Firma „Blitz 04-128 GmbH“ lautet die Firma des abhängigen Unternehmens nunmehr „Gerresheimer Holdings GmbH“.

b. Änderung des Rubrums

Das Rubrum des Vertrags wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag

zwischen

der **Gerresheimer AG** mit Sitz in Düsseldorf, Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des AG Düsseldorf unter HRB 56040

- nachfolgend „**Gerresheimer AG**“ -

und

der **Gerresheimer Holdings GmbH** mit Sitz in Düsseldorf, Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des AG Düsseldorf unter HRB 51305

- nachfolgend „**Gerresheimer Holdings GmbH**“ –“

c. Änderung des § 1 Abs. 1 des Vertrags

§ 1 Abs. 1 des Vertrags wird geändert und lautet nunmehr:

„Die Gerresheimer Holdings GmbH verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die Gerresheimer AG abzuführen, erstmals für das am 1. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr.“

d. Streichung des § 1 Abs. 4 S. 2 des Vertrags

§ 1 Abs. 4 S. 2 des Vertrags wird gestrichen.

e. Änderung des § 2 des Vertrags

§ 2 des Vertrags wird geändert und lautet nunmehr:

„Die Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.“

f. Änderung des § 3 Abs. 1 des Vertrags

§ 3 Abs. 1 des Vertrags wird geändert und lautet nunmehr:

„Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gerresheimer Holdings GmbH und der Hauptversammlung der Gerresheimer AG abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Gerresheimer Holdings GmbH und gilt für die Zeit ab Beginn des am 1. Dezember 2004 beginnenden Geschäftsjahres der Gerresheimer Holdings GmbH. Die Änderungen aufgrund der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014 gelten rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitserfordernisse der Änderungsvereinbarung erfüllt sind.“

g. Änderung des § 3 Abs. 2 S. 2 des Vertrags

§ 3 Abs. 2 S. 2 des Vertrags wird geändert und lautet nunmehr:

„Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 30. November 2018 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft endet, in dem sämtliche Wirksamkeitserfordernisse der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014 erfüllt sind.“

h. Änderung des § 3 Abs. 3 S. 2 des Vertrags

§ 3 Abs. 3 S. 2 des Vertrags wird geändert und lautet nunmehr:

„Die Gerresheimer AG kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Gerresheimer Holdings GmbH zusteht oder auch bei teilweiser Einbringung der Gerresheimer Holdings GmbH durch Gerresheimer AG oder bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien oder wenn eine Änderung steuerrechtlicher Normen oder der Rechtsprechung erfolgt, sofern das Organschaftsverhältnis zwischen beiden Parteien hiervon betroffen ist.“

i. Ergänzung eines Abs. 5 in § 4 des Vertrags

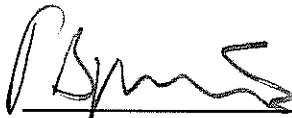
§ 4 des Vertrags wird um einen weiteren Absatz 5 ergänzt. Dieser lautet:

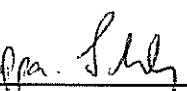
„Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. ggf. die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 2 in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor.“

3. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrags unverändert.
4. Diese Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014 wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitserfordernisse der Änderungsvereinbarung erfüllt sind.
5. Die als Anlage zu dieser Änderungsvereinbarung beigefügte Reinfassung dient alleine der Orientierung und Übersichtlichkeit und enthält keine für die Parteien verbindliche Regelung.

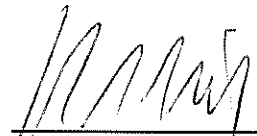
Düsseldorf, den 5. März 2014


Gerresheimer AG


R. Beaujean


Dr. H. Schulz

Gerresheimer Holdings GmbH


U. Röhrhoff


J. Hildebrandt

Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag

zwischen

der **Gerresheimer AG** mit Sitz in Düsseldorf, Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des AG Düsseldorf unter HRB 56040

- nachfolgend „**Gerresheimer AG**“ -

und

der **Gerresheimer Holdings GmbH** mit Sitz in Düsseldorf, Benrather Straße 18-20, 40213 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des AG Düsseldorf unter HRB 51305

- nachfolgend „**Gerresheimer Holdings GmbH**“ -

Vorbemerkung

Die Gerresheimer Holdings GmbH hat ein Stammkapital von EUR 25.000. Der einzige Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000 wird von der Gerresheimer AG gehalten. Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG wird der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

§ 1

Gewinnabführung

- (1) Die Gerresheimer Holdings GmbH verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, der sich ohne die Gewinnabführung ergeben würde, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, an die Gerresheimer AG abzuführen, erstmals für das am 1. Dezember 2004 beginnende Geschäftsjahr.
- (2) Die Gerresheimer Holdings GmbH kann mit Zustimmung der Gerresheimer AG Beträge ihres Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des

Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Gerresheimer AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Gerresheimer Holdings GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2

Verlustübernahme

Die Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gerresheimer Holdings GmbH und der Hauptversammlung der Gerresheimer AG abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Gerresheimer Holdings GmbH und gilt für die Zeit ab Beginn des am 1. Dezember 2004 beginnenden Geschäftsjahres der Gerresheimer Holdings GmbH. Die Änderungen aufgrund der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014 gelten rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahres, in dem sämtliche Wirksamkeitserfordernisse der Änderungsvereinbarung erfüllt sind.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 30. November 2018 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft endet, in dem sämtliche Wirksamkeitserfordernisse der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014 erfüllt sind. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres der Gerresheimer Holdings GmbH. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Gerresheimer AG kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Gerresheimer Holdings GmbH zusteht oder auch bei teilweiser Einbringung der Gerresheimer Holdings GmbH durch Gerresheimer AG oder bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien oder wenn eine Änderung steuerrechtlicher Normen oder der Rechtsprechung erfolgt, sofern das Organschaftsverhältnis zwischen beiden Parteien hiervon betroffen ist. Anstelle einer solchen Kündigung können die Parteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Außenstehende Gesellschafter der Gerresheimer Holdings GmbH gibt es nicht. Eine Regelung über Ausgleichs- und Abfindungszahlungen an außenstehende Gesellschafter ist demgemäß nicht erforderlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung selbst.
- (3) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Gerresheimer Holdings GmbH zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Gerresheimer Holdings GmbH.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- (5) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. ggf. die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit § 2 in Konflikt stehen sollten, geht § 2 diesen Bestimmungen vor.